

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Medienwissenschaft“/„Media Studies“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 10/2011) am 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie
- Anlage 4 Importmodule

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend „*Allgemeine Bestimmungen*“ genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges *Medienwissenschaft* mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* macht die Studierenden mit der Ästhetik, Geschichte und Theorie audiovisueller Medien vertraut. Er beschäftigt sich mit den Thematiken, den Erscheinungsweisen und den Ausdrucksformen von Film (unter Einschluss des Vorgängermediums der Fotografie), von Radio, Fernsehen und digitalen Medien (Computer, Internet, Multimediale Konfigurationen). Die audiovisuellen Medien, die sich im Prozess der Industrialisierung immer weiter ausdifferenziert haben, sind eng verknüpft mit den traditionellen Künsten. Sie übernehmen Motive, Repräsentationsmodi und Verfahrensweisen der Literatur, der Malerei, der Musik und passen sie ihren eigenen medialen Ausdrucksmöglichkeiten an. Dieser beständige Adaptions- und Übersetzungsprozess ist für alle Einzelmedien kennzeichnend – vom Erzählkino bis hin zu den Computerspielen. Solchen Transformationen und Übersetzungen widmet sich der Studiengang und ist daher auch auf eine enge Kooperation mit den anderen im Fachbereich 09 zusammengefassten Disziplinen (Literatur- und Sprachwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft) ausgerichtet. Der Wahlpflichtbereich III, *Gesellschaftliche Kontexte*, basiert auf einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 03 / Gesellschaftswissenschaften und Philosophie.

(2) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* vermittelt Qualifikationen, die für die Planung, für die Herstellung und für die Vermittlung audiovisueller Gegenstände unerlässlich sind. Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ist auf Berufsfelder ausgerichtet, für die historisches, theoretisches und analytisches Wissen über audiovisuelle Produkte von zentraler Bedeutung ist. Dies gilt vor allem für den breiten Sektor der *redaktionellen Betreuung audiovisueller Produkte*, der von der Fernsehspielredaktion eines Senders, der Betreuung eines Kulturmagazins im Radio über die Betreuung eines Filmprojekts bei einer Produktionsfirma bis hin zum Webdesign von Firmen und Institutionen reicht. Ebenso gilt dies für den ausgedehnten Bereich der *Medienpublizistik* (Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus), der ohne ein fundiertes historisches Wissen, ohne die analytische Auseinandersetzung mit herausragenden Exempeln und ohne die Kenntnis der wichtigsten Medientheorien nicht denkbar ist. Weitere mögliche Berufsfelder sind die Bereiche Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit für Firmen, Verbände und Institutionen sowie Bildungsarbeit in Kommunen, Verbänden und Institutionen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 54 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht gemäß § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch, die bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind.

Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* beträgt sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* in zulassungsfreien Semestern möglich.
- (2) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

§ 6 Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(3) Der Fachbereich benennt außerdem für jede Studierende/jeden Studierenden eine Lehrende/einen Lehrenden, die/der als Mentorin/als Mentor für die Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(4) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen im ersten Semester durch Tutorinnen/Tutoren betreut werden. In Begleitung des Moduls 1 *Propädeutik I* beraten die Tutorinnen/Tutoren bei der Einführung in die Arbeitsmöglichkeiten des Fachs.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Die Gliederung des Studiums ist von den konkreten Anforderungen der Berufsfelder her abgeleitet.

Pflichtbereich I (120 LP)

- Modul 1 *Propädeutik I*, 12 LP
- Modul 2 *Propädeutik II*, 12 LP
- Modul 3 *Arbeitstechniken der Medienwissenschaft*, 12 LP
- Modul 4 *Filmanalyse*, 12 LP
- Modul 5 *Medien und Textproduktion*, 12 LP
- Modul 6 *Praktikum*, 12 LP
- Modul 7 *Fernsehanalyse*, 12 LP
- Modul 10 *Medienorganisation*, 12 LP
- Modul 12 *Medien- und Kommunikationstheorie*, 12 LP
- Modul 13 *Abschlussmodul*, 12 LP

Pflichtbereich II – Visualität: Bild-Objekt-Raum (12 LP)

Im reinen Importbereich *Visualität: Bild-Objekt-Raum* aus dem Angebot des B.A. Kunstgeschichte werden unter den Stichworten „Textualität“, „Narrativität“ und „Visualität“ intermediale Austausch- und Übersetzungsprozesse, die gegenseitige Durchdringung der Medien sowie Hybridformen und mediale Ausdifferenzierungen thematisiert.

Wahlpflichtbereich I (12 LP)

- Modul 9, *Berufspraxisbezogene Medienarbeit*, 12 LP
- oder*
- Importmodule aus der Bildenden Kunst (im Umfang von 12 LP) gemäß Anlage 4

Wahlpflichtbereich II (24 LP)

- Module 8, *Gestaltung digitaler Medien*, 12 LP, und Modul 11, *Medienvermittlung*, 12 LP,
- oder*
- Importmodule aus der Informatik (im Umfang von 24 LP) gemäß Anlage 4

Wahlpflichtbereich III – Gesellschaftliche Kontexte (12 LP)

Der reine Importbereich *Gesellschaftliche Kontexte* fokussiert die sozialen Dimensionen medialer Kulturen (vgl. Anlage 4).

(2) Der Pflichtbereich:

1. Die Module *Propädeutik I* und *Propädeutik II*, die nach dem zweiten Semester abgeschlossen werden, vermitteln die Grundlagen des Faches *Medienwissenschaft*. Sie liefern einen ersten Überblick über die Geschichte der einzelnen Medien und ihre Dynamik. Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienanalyse werden erläutert, die wichtigsten Medientheorien und Mediendiskurse vorgestellt. Das ebenfalls nach dem zweiten Semester abzuschließende Modul *Arbeitstechniken der Medienwissenschaft* führt in die medienwissenschaftliche Arbeit ein.
2. In den Modulen *Filmanalyse*, *Medien und Textproduktion* und *Fernsehanalyse* werden analytische Techniken am konkreten Material erprobt. Damit wird bis zum Ende des dritten Semesters eine umfassende Phänomenologie audiovisueller Medien erarbeitet.
3. Das Modul *Medienorganisation* widmet sich den Organisationsformen und Produktionsabläufen der Medien sowie den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen, aus denen die audiovisuellen Produkte hervorgehen.
4. Das Modul *Medien- und Kommunikationstheorie* vertieft und systematisiert Theorien und Erklärungsmodelle.
5. Das *Praktikum* ist als eigenes Modul ausgewiesen und sollte im zweiten Studienjahr absolviert werden (vgl. Praktikumsrichtlinie Anlage 3).
6. Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit gemäß § 11 und anschließender Disputation.

(3) Der Pflichtbereich II:

Im verpflichtenden Importbereich *Visualität: Bild-Objekt-Raum* werden unter den Stichworten „Textualität“, „Narrativität“ und „Visualität“ intermediale Austausch- und Übersetzungsprozesse, die gegenseitige Durchdringung der Medien sowie Hybridformen und mediale Ausdifferenzierungen thematisiert. Dazu siehe Anlage 4.

(4) Wahlpflichtbereich I:

Im Wahlpflichtmodul *Berufspraxisbezogene Medienarbeit (Modul 9)* soll praktische Medienarbeit vermittelt und eingeübt werden. Alternativ steht ein Angebot von Importmodulen aus der Bildenden Kunst, M.A., zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 4.

(5) Wahlpflichtbereich II:

Im Wahlpflichtbereich II werden in *Gestaltung digitaler Medien (Modul 8)* analytische Techniken am konkreten Material erprobt, *Medienvermittlung (Modul 11)* konzentriert sich demgegenüber auf die Kritik und Analyse audiovisueller Gegenstände in der Öffentlichkeit und in den begleitenden Medien, beispielsweise in der Medienpublizistik oder im Onlinejournalismus. Alternativ steht ein Angebot von Importmodulen aus der Informatik, B.A., zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 4.

(6) Der Wahlpflichtbereich III:

Das Angebot von Importmodulen im Wahlpflichtbereich III *Gesellschaftliche Kontexte* fokussiert die sozialen Dimensionen medialer Kulturen. Dazu siehe Anlage 4.

(7) Das Studium ist zwar theoriegeleitet und unterscheidet sich dadurch fundamental von den praktischen Ausbildungsgängen der Fachhochschulen und der Film- und Fernsehakademien. Gleichwohl werden aber Praxis, Herstellung und Erprobung audiovisueller Strategien thematisiert, sie sind als *theoretisierte und reflektierte Praxis* ein wesentlicher Teil des Lehrangebots.

In allen Modulen ist das Schreiben über Medien als Prozess der Reflexion und Erkenntnis, als Vorgang der Vermittlung und Erklärung stark ausgeprägt. Das Schreiben ist damit ein zentrales Element der Lehrangebote und der zu erwerbenden Kompetenzen.

(8) Siehe auch Anlage 2 (exemplarischer Studienverlaufsplan).

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen/Überblicksvorlesungen.

Die Überblicksvorlesung präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet die Lehrende/der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den ersten Semestern dienen Seminare vor allem der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. Im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 3) geregelt.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung findet in Form von Teilprüfungen studienbegleitend statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind Referate, Klausuren, Thesenpapiere und Hausarbeiten, Projektarbeiten und –präsentationen, praxisbezogene Eigenarbeit und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.
- (3) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie/er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin/der Kandidat in der Regel ihre/seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und ihrer/seiner Prüferin / ihrem/seinem Prüfer. Die Dauer des Referats beträgt pro Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 Minuten.

(4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit ist auf 60 bis 120 Minuten festgelegt.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie/er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) Durch Projektarbeiten und praxisbezogene Eigenarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie deren multimedialen Umsetzungen nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Die Disputation im Abschlussmodul ist eine mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin/der Kandidat nachweisen soll, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Prüfungsdauer ist auf 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(8) Studierende des Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Thesenpapier) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(10) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

Bachelorarbeit

(1) Im Abschlussmodul wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil entsprechend dem geforderten Umfang der Arbeit klar ausgewiesen sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 150 LP (davon 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich III). Die Module *Propädeutik I*, *Propädeutik II*, *Arbeitstechniken der Medienwissenschaft*, *Filmanalyse*, *Medien und Textproduktion*, *Fernsehanalyse*, *Medienorganisation* und *Praktikum* müssen erfolgreich absolviert sein, ebenso die Module des Pflichtbereichs II und der Wahlpflichtbereiche I und II.

(3) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie/er weit nach, dass sie/er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Für die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis einen Monat nach Beginn des Semesters möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festgesetzt, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen finden deshalb in der Regel zwischen den letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung im Verfassen einer neuen Hausarbeit, für die ein neues Thema ausgegeben wird.

(4) Zu Prüfungen müssen sich die Studierenden innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird öffentlich bekanntgegeben. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen kann teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zugangsvoraussetzungen für das Modul erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin/der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Die mit „bestanden / nicht bestanden“ bewerteten (unbenoteten) Module 3 *Arbeitstechniken der Medienwissenschaft* und 5 *Medien und Textproduktion* werden nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Das Praktikumsmodul 6 ist ebenfalls unbenotet und wird lediglich mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Bei Importmodulen regelt dies der Modulanbieter.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Ein Notenausgleich zwischen Modulteilprüfungen ist nicht vorgesehen. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten (LP) gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der

Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* (B. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* auf Antrag möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Studierende gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades und ein *Diploma Supplement*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin

ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang *Medienwissenschaft* an der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2010/11 und vor dem WS 2017/18 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 28.2.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

VL = Vorlesung

SE = Seminar

UE = Übung

KO = Kolloquium

Berechnung des Arbeitsaufwands: 1 LP = 30 Stunden

Modulbezeichnung	Modul 1: Propädeutik I
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Inhalt und Qualifikationsziel	Die propädeutischen Module führen ein in die grundlegenden Methoden und Begrifflichkeiten des Studienganges. Der Fokus des Moduls <i>Propädeutik I</i> liegt hierbei auf den klassischen audiovisuellen Medien Film und Fernsehen, auf der Hinführung zur analytischen und theoretischen Erschließung ihrer spezifischen Ästhetiken, der Geschichte ihrer Produktions- und Distributionsformen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL Geschichte und Systematik audiovisueller Medien 1 SE Geschichte und Ästhetik audiovisueller Medien
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Aufgrund des propädeutischen Charakters ist dieses Modul Voraussetzung für alle weiteren Module Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier und Hausarbeit im Seminar. Modulprüfung: Klausur in der Vorlesung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 2: Propädeutik II
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul <i>Propädeutik II</i> erweitert das thematische Spektrum der Einführungsphase auf den Bereich der Medien- und Kommunikationstheorie, wie auch auf die verstärkte Reflexion gesellschaftlicher Kontexte.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Medien und Gesellschaft SE Medien- und Kommunikationstheorie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1).
Verwendbarkeit des Moduls	Aufgrund des propädeutischen Charakters wird dieses Modul als Grundlage für alle weiteren Module dringend empfohlen. Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier und Hausarbeit im Seminar. Modulprüfung: Klausur in der Vorlesung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 3: Arbeitstechniken der Medienwissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt werden. Aufgabe der Übung „Präsentationstraining / Kommunikative Kompetenzen“ ist die Erarbeitung der für eine gegenstandsadäquate öffentliche Präsentation erforderlichen Kompetenzen im interpersonalen Umgang wie in der sicheren sprachlichen Artikulation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE Techniken medienwissenschaftlichen Arbeitens 1 UE Präsentationstraining / Kommunikative Kompetenzen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Aufgrund des propädeutischen Charakters wird dieses Modul als Grundlage für alle weiteren Module dringend empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet): Regelmäßige Hausaufgaben Modulprüfung (unbenotet): Medienpräsentation
Noten	Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote mit ein (s. § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>).
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 4: Filmanalyse
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das in Modul <i>Propädeutik I</i> (Modul 1) vermittelte Wissen ergänzend, erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse filmischer Bedeutungsproduktion, Wahrnehmungs- und Verstehensprozesse in Hinblick auf filmspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen in komplexeren Funktionszusammenhängen wie Dokumentarismus und Fiktionalisierung. Darüber hinaus werden Fähigkeiten zur Analyse elaborierter erzählerischer, dramaturgischer und rhetorischer Präsentationsstrategien vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Filmästhetik/Filmgeschichte SE Filmästhetik
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1).
Verwendbarkeit des Moduls	Exportfähig Dieses Modul erarbeitet filmwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) : Klausur in der Vorlesung und Thesenpapier im Seminar. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 5: Medien und Textproduktion
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul soll die Textproduktion über und für Medien, auch online-Medien, eingeübt werden. Medienanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort gerne in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul dem Schreiben für bzw. über audiovisuelle Medien mit praxisbezogenen Übungen Raum gegeben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE Schreiben über/für Film 1 UE Schreiben über/für Fernsehen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul bereitet intensiv auf die spätere Berufspraxis des Schreibens über Medien und in den Medien vor.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet): Praxisbezogene Eigenarbeit in einer UE. Modulprüfung (unbenotet): praxisbezogene Eigenarbeit in einer UE .
Noten	Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote mit ein (s. § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>).
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 6: Praktikum
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei können folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Publizistische Vorbereitung und Begleitung von audiovisueller sowie digitaler Medienproduktion und –distribution. • Kritische Analyse und Kommentierung audiovisueller und digitaler Medienangebote • Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse • Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit • Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1) und Studium von zwei Semestern in diesem Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für den <i>B.A. Medienwissenschaft</i> ;
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen</p> <p>Modulprüfung (unbenotet): Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsrichtlinie (Anlage 3).</p>
Noten	Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote mit ein (s. § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>).
Turnus des Angebots	Jedes Semester. Das Modul soll im 2. Studienjahr, spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Fachsemester absolviert werden.
Arbeitsaufwand	Praktikum: in der Regel 240 Stunden (8 LP) Praktikumsbericht: 120 Stunden (4 LP) Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Sechs Wochen

Modulbezeichnung	Modul 7: Fernsehanalyse
Verpflichtungsgrad	<u>Pflicht</u>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf dem in Modul Propädeutik I angesiedelten Seminar „Geschichte und Ästhetik audiovisueller Medien“ erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse televisueller Bedeutungsproduktion, Wahrnehmungs- und Verstehensprozesse in Hinblick auf fernsehspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen in komplexeren Funktionszusammenhängen. Fernsehanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort am häufigsten und zugleich am verbindlichsten in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul dem Schreiben für bzw. über Fernsehen mit einem praxisbezogenen Seminar breiter Raum gegeben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Geschichte und Ästhetik des Fernsehens SE Fernsehanalyse
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I und II</i> .
Verwendbarkeit des Moduls	Exportfähig Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I und II</i> erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Klausur in der Vorlesung und Thesenpapier im Seminar Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 8: Gestaltung digitaler Medien
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf dem in Modul Propädeutik I angesiedelten Seminar „Geschichte und Ästhetik audiovisueller Medien“ erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse audiovisueller Strukturen im digitalen Umfeld. Darüber hinaus werden Fähigkeiten zur Analyse digitaler Organisationsstrukturen vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Digitale Medien I SE Digitale Medien II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> und <i>Propädeutik II</i> . (Module 1 und 2).
Verwendbarkeit des Moduls	Exportfähig Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> (Modul 1 und 2) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapiere in den Seminaren. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Alternativ zum Modul.8 im Wahlpflichtbereich II steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang B.A. Informatik) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 4.

Modulbezeichnung	Modul 9: Berufspraxisbezogene Medienarbeit
Verpflichtungsgrad	<u>Wahlpflicht</u>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bereitet auf die berufspraktische Arbeit in Medienberufen vor. Vertieft wird der Umgang mit spezifischen Medientechnologien wie die Erarbeitung eines eigenen Projekts.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE Medientechnologie 1 Projekt Medienarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I und II</i> (Module 1 und 2).
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul bereitet unter Rückgriff auf die erworbenen Fähigkeiten auf die medienwissenschaftliche Berufspraxis vor.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit im Projekt
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Alternativ zum Modul.9 im Wahlpflichtbereich I steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang M.A. Bildende Kunst) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 4.

Modulbezeichnung	Modul 10: Medienorganisation
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden die Berufsfelder thematisiert, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Zum einen werden Organisationsformen und Abläufe bei der Herstellung audiovisueller Produkte behandelt. Zum anderen werden auch Veranstaltungsformen thematisiert, bei denen audiovisuelle Objekte eine entscheidende Rolle spielen. Dies reicht von der redaktionellen Betreuung von Filmen und Fernsehspielen, der Konzeptionalisierung von Filmreihen in Bildungsinstitutionen (Programmkinos, Volkshochschulen, Akademien), von Filmfestivals, Ausstellungen oder Medientagungen bis hin zur Einrichtung spezieller Datenbanken und Onlinedienste. In diesem Modul wird ein genereller Überblick über Anwendungsmöglichkeiten geleistet und die Praxis selbst zum Thema gemacht. Die Studierenden sollen Einsichten darüber gewinnen, wie entscheidend die Organisationsformen und Produktionsprozesse mit ihren Logiken und Zwängen die audiovisuellen Produkte prägen. Außerdem werden Verbreitungs- und Vermarktungsformen audiovisueller Produkte behandelt. Auf diese Weise werden die Absolventen auf die konkreten Bedingungen ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit vorbereitet.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Medienorganisation I SE Medienorganisation II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> (Module 1 und 2).
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; hier werden die erworbenen Kenntnisse in Hinblick auf eine spätere Berufspraxis vertieft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesepapiere in den Seminaren. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 11: Medienvermittlung
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden Berufsfelder thematisiert, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Es wird besonders die Vermittlung medialer Produkte in den Blick genommen, der in einer Dienstleistungsgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Hier sind vor allem die sehr differenten Felder der Medienpublizistik zu nennen: Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Es werden Techniken und Verfahren der Verarbeitung der Medien, der Beschreibung, der Beurteilung und der Wertung geübt. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, dass die Absolventinnen und Absolventen in der vielfältigen Praxis der Medienvermittlung tätig sein können. Dabei steht vor allem das Verfassen von Texten im Mittelpunkt. Über den Prozess des Schreibens ist das Modul eng mit den anderen Studienelementen verbunden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE Medien und Schreiben SE Medienvermittlung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> und <i>Propädeutik II</i> (Module 1 und 2).
Verwendbarkeit des Moduls	Über die praxisbezogene Ausrichtung erfolgt die Verknüpfung mit Modul 10 <i>Medienorganisation</i> .
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Alternativ zum Modul.11 im Wahlpflichtbereich II steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang B.A. Informatik) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 4.

Pflichtbereich II: Importmodul Kunstgeschichte (B.A.) (Angebot für den Studiengang B.A. Medienwissenschaft)

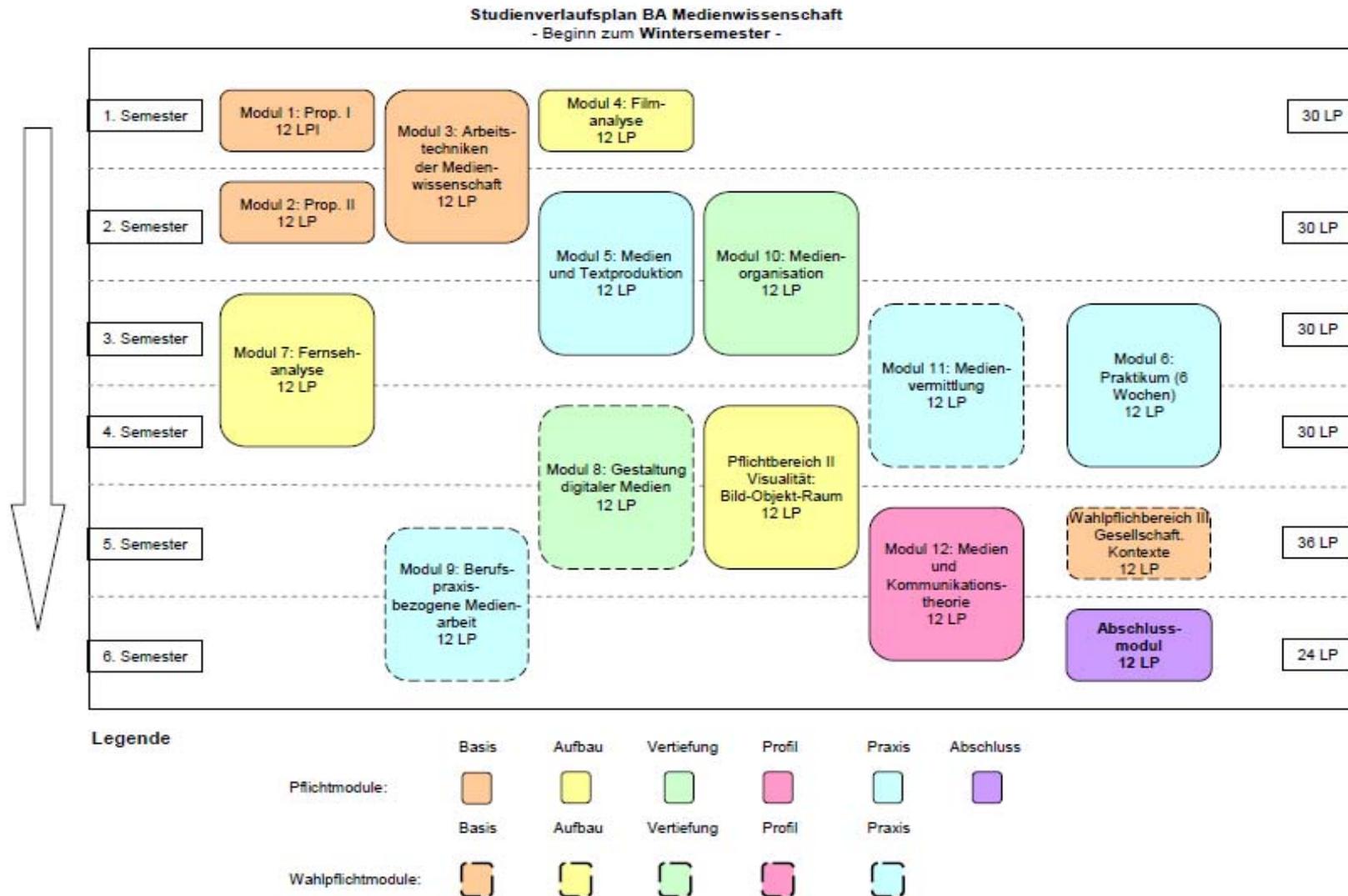
Modulbezeichnung	„Visualität: Bild – Objekt – Raum“
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul behandelt exemplarisch aus kunsthistorischer Perspektive den Bereich des Visuellen anhand von künstlerischen Konkretionen und Theorien der Kunst, einschließlich der Architektur und der Thematisierung der Grenzbereiche des Künstlerischen bzw. Nicht-Künstlerischen, unter Berücksichtigung der Frage nach dem "Bildlichen", der visuellen Kommunikation, der symbolischen Dimension. In der Vorlesung wird ein Überblick über die wichtigsten Werke entweder des Mittelalters oder der Moderne (Wahlmöglichkeit) und zentrale Forschungsansätze gegeben. Dabei werden die verschiedenen Gattungen angemessen berücksichtigt. Die grundlegende, prüfungsrelevante Literatur wird diskutiert. Das Proseminar behandelt den Bereich des Visuellen anhand von künstlerischen Konkretionen und Theorien der Kunst.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 1 Proseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“ Bachelor- und Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ Bachelorstudiengänge, für die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunstgeschichtlichen Institut besteht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung (unbenotet) Allwöchentliche Vorbereitung der Grundlagentexte im Proseminar als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulteilprüfung im Proseminar Modulteilprüfungen: 1 Vorlesung (90minütige Klausur, 4 LP) 1 PS (Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 S., 8 LP)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (4 LP), 1 Proseminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Proseminar sind jeweils ca. 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Proseminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Das Angebot von Importmodulen im **Wahlpflichtbereich III *Gesellschaftliche Kontexte*** ist in Anlage 4 aufgeführt, gem. § 10 Abs. 10 findet für diese Module abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das gewählte Modul angeboten wird.

Modulbezeichnung	Modul 12: Medien- und Kommunikationstheorie
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ergänzend und begleitend zu dem Modul <i>Gesellschaftliche Kontexte</i> (Modul 13) und aufbauend auf den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> (Module 1 und 2) soll am Ende des Studiums noch einmal eine theoretische Zusammenfassung und Summierung geleistet werden. Auch die historische Ausdifferenzierung der Einzelmedien und die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der audiovisuellen Medien sollen in diese abschließende theoretische Reflexion mit einbezogen werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Kommunikationstheorie und Medienphilosophie KO Kommunikationstheorie und Medienphilosophie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I und II</i> (Module 1 und 2).
Verwendbarkeit des Moduls	Dient zur theoretischen Vertiefung der vorangegangenen Module zur Geschichte und Ästhetik der audiovisuellen Medien.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar, Kurzreferat zu Forschungsfragen im Kolloquium. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 13: Abschlussmodul
<u>Verpflichtungsgrad</u>	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt. In ihrer Form sind Abschlussarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module und Teilmodule abgestimmt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Wochen) 1 Disputation (30-minütige mündliche Prüfung)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 7, des Moduls 10, der Module aus Wahlpflichtbereich I und II sowie des Pflichtbereichs II. Insgesamt sind darüber hinaus mindestens 150 LP durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachzuweisen, davon mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul im Umfang von 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich III <i>Gesellschaftliche Kontexte</i> .
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Medienwissenschaft</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: Abschlussarbeit, 8 LP Disputation, 4 LP
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Bachelorarbeit: 240 Stunden, Disputation: 120 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft*

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Modul 6 sind die Studierenden verpflichtet, ein mindestens 6 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren, vorzugsweise im Bereich *Organisation und Vermittlung* (Redaktionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit, PR und Werbung).
- (2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von der Mentorin/dem Mentor unterstützt.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten vergeben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum ermöglicht eine erste Berührung mit den künftigen Berufsfeldern. Fähigkeiten und Kompetenzen können erprobt, theoretisches Wissen auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden. Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation ästhetischer Objekte, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Zugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin/ihren Mentor.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die betreuende Mentorin/der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Nachweis über das Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums (Bescheinigung der Praktikumsstelle)

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen der Mentorin/des Mentors in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen der Mentorin/des Mentors für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin/des Verfassers

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass den Leserinnen und Lesern die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 4

Importanlage zum Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft*

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* als Importmodul studiert werden sollen bzw. als Import gewählt werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Importmodulangebot für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* eine Vereinbarung vor:

Für den Wahlpflichtbereich I:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich I (12 LP)			
Angebot aus Lehreinheit	FB 09, Kunstwissenschaften			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Bildende Kunst	Kernmodul 6	Digitale Gestaltung	12	4

Für den Wahlpflichtbereich II:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich II (24 LP)			
Angebot aus Lehreinheit	FB 12, Informatik			
Angebot aus Studiengang	Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Informatik	Modul CS 110	Praktische Informatik I – Einführung in die Programmierung	9	6
	Modul CS 210	Praktische Informatik II – Datenstrukturen und Algorithmen	9	6
	Modul CS 502	Berufsvorbereitung	6	4

Für den Wahlpflichtbereich III:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich III (12 LP). Die 12 LP müssen komplett im gewählten Studiengang erbracht werden. Kombinationen aus Modulen verschiedener Studiengänge sind nicht möglich.			
Angebot aus Lehreinheit	FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Politikwissenschaft		Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6	4
		Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.A. Sozialwissenschaften	Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	12	6
	Modul 7.2	Politische Sozialisation	12	6
	Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	12	6
	Modul 7.4	Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	12	6
B.A. Philosophie	Exportmodul 2	Geschichte der Philosophie	6	4
	Exportmodul 3	Theoretische Philosophie	6	4
	Exportmodul 4	Praktische Philosophie	6	4
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft		Allgemeine Kulturwissenschaft	6	
		Gesellschaft, Kultur, Religion	6	
B.A.-Modul Friedens- und Konfliktforschung		Friedens- und Konfliktforschung	12	